

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

29. Juni 2022

Nummer 30

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	307
– Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Umbenennung einer Verkehrsfläche	308
– Stadtbezirk Beuel Ortsteil Vilich	
Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	308
– Verein „Russisches Institut Bonn e.V.“	
9. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Ludwig-van Beethoven-Musikschule Bonn vom 21. Juni 2022	309
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“ vom 21. Juni 2022	311
Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 22.06.2022	313

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.06.2022	Az.: 50-223/900773
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Ben Amar, Said *21.06.1980	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.06.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Bialaschik

Umbenennung einer Verkehrsfläche

Die Bezirksvertretung Beuel hat in ihrer Sitzung am 01.06.2022 folgende Straßenumbenennung beschlossen:

Der auf Anlage 1 mit



gekennzeichnete Fuß- und Radweg der Elisestraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich wird der Fideliostraße zugeordnet und damit in Fideliostraße umbenannt.

Damit wird die im Amtsblatt der Stadt Bonn Nr. 1 vom 10.01.2018 veröffentlichte Straßenbenennung im Bereich Am Ledenhof und Stiftsstraße geringfügig geändert.

Die Wirkung der Umbenennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über die Umbenennung zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 21. Juni 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Thomas Fricke
Abteilungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 den Verein „Russisches Institut Bonn e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist) - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NRW – (vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW. S. 122)) vorerst für ein Jahr befristet öffentlich anerkannt.

Bonn, den 15.06.2022

gez.
Gitte Sturm
Leiterin des Amtes

**9. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn
Vom 21. Juni 2022**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn vom 22. Juni 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 310), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 235) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird der folgende Satz als neuer Satz 4 hinzugefügt:

„Ausgenommen ist der Tarif 2.8 - JeKits Singen 2. - 4. Jahr.“ Satz 4 wird zu Satz 5.

2. In § 7 Abs. 1 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„Finden bei JeKits (Nr. 2.8 Gebührentarif) im zweiten - vierten Jahr JeKits (JeKits 2-4) weniger als 35 Termine des Gruppenunterrichts (nicht jedoch des Ensembleunterrichts) im Schuljahr statt, so kann hier ebenfalls eine Erstattung erfolgen (pro ausgefallenem Termin des Gruppenunterrichts 1/35 der Gebühr pro Schuljahr).“

Artikel II

Die Tarifnummer 2.8 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für die Musikschule der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min./Woche	Jahresgebühr Euro	monatlich Euro
-----------	---------------------	----------------------------------	----------------------	-------------------

2.8 „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) in Kooperation mit Grundschulen nach Vorgaben des Landes NRW. Das Entgelt schließt die kostenfreie Bereitstellung eines Leihinstrumentes im zweiten - vierten JeKits-Jahr mit ein.

1. Jahr JeKits	kostenlos	kostenlos
2. Jahr JeKits (Instrumente)* ²	312,00	26,00
2. Jahr JeKits (Tanzen)* ²	228,00	19,00
2. Jahr JeKits (Singen)* ²	78,00	6,50
3./4. Jahr JeKits (Instrumente)* ²	420,00	35,00
3./4. Jahr JeKits (Tanzen)* ²	228,00	19,00

3./4. Jahr JeKits (Singen)*²

78,00

6,50

^{*2}) Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen, nämlich Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Wohngeld nach Wohngeldgesetz, Kinderzuschläge nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Ausbildungsbeihilfe (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 59ff. SGB III) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind auf Antrag von den Elternbeiträgen befreit. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01. August 2022** in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21. Juni 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“
Vom 21. Juni 2022**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 9. Juni 2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Bonn stattfindenden „BonnFestes“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 02.10.2022, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 03. Oktober 2022 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21. Juni 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 22.06.2022

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (**GV. NRW. S. 297**), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Klinik Bonn veröffentlicht:

Vertretung

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Herr Ass. Klaus-Werner Szesik
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektorin	Frau Elvira Lange

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stv. Kaufmännischer Direktor (komm.)	Herr Jochen Weisheit
Stellvertretender Ärztlicher Direktor	Herr Dr. Michael Schormann
Stellvertretender Pflegedirektor	Herr Dirk Werner

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 11 Absatz 3 Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland i. V. m. § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates.
2. Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 3 KHBS – i. V. m. § 21 Absatz 1 LVerbO wird gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es durch seine Abwesenheitsvertretung nach § 9 KHBS vertreten, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.
- c) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Nach Ziffer 3.5 der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 20 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen kann der Klinikvorstand weitere Bedienstete der Einrichtung für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftskreise zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Die/der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, eigene Willenserklärungen im Namen der Einrichtung abzugeben.

Bevollmächtigte

- bis zu 25.000 EURO

Frau Ulrike Kolmer
Personalleiterin

Herr Hans-Jürgen Ehm
Personal und Organisation

Herr Jochen Weisheit
Leiter der Wirtschafts- und
Versorgungsabteilung

Herr Kurt Hardt
Leiter der Abteilung Technik

Herr Herbert Theis
Stellv. Leiter der Abteilung Technik

- bis zu 10.000 EURO

Herr Norbert Kentenich (ab 01.07.2022)
Wirtschaft und Versorgung

Herr Udo Glimm
Stellv. Leiter Personal und Recht

Karol Natzmer (Stellenausschreibungen)
Personal und Organisation

Diana Jülich (Stellenausschreibungen)
Personal und Organisation

- bis zu 5.000 EURO

Herr Felix Batta (Medizintechnik)
Herr Udo Engelhard (Versorgung)
Herr Jörg Fechner (Medizintechnik)
Frau Pia Gubalke (Technik)
Herr Philipp McGinty (Technik)
Frau Ursula Schuller-Munteanu (Gutachten)
Herr Daniel Strauß (Technik)
Herr Ralf Zastrow (Technik)

- bis zu 1.000 EURO

Herr Tillmann Daub (Öffentlichkeitsarbeit)

- bis zu 500 EURO

Herr Bawan Hassan (Bibliothek)
Herr Ulli Schwan (Bibliothek)

Bei Arzneimittleinkauf/Apothekenbedarf

- bis zu 35.000 EURO

Frau Kerstin Seemann
Ltd. Apothekerin

Frau Anne Kathrin Muthesius-Mooshake
Stellv. Ltd. Apothekerin

Frau Zuzana Janouskova
Apothekerin

- bis zu 7.500 EURO

Frau Monika Decker (Apotheke)
Frau Nora Linden (Apotheke)
Frau Vera Ostmann (Apotheke)

Inkrafttreten

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom Stand 01.01.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 12.01.2022, 54. Jahrgang, Nr. 1, werden widerrufen.

Bonn, 22.06.2022

Der Kaufmännische Direktor und Vorstandsvorsitzende
der LVR-Klinik Bonn

Ass. Klaus-Werner Szesik

Umbenennung Fuß- und Radweg der Elisestraße und Zuordnung zur Fidelitystraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

